Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efder und Ufteri,

Mitglieden der gefengebenben Rathe ber helvetifchen Reputiff.

Band III.

Lugern, den 20 Merz 1799. (30 Bentofe VII.)

Bollgiehungebirettorium.

untheilbaren belvetischen Republik, das gesetzgebende Corps.

Burger Gefetgeber!

Augen zu legen.

Nach geschehener Anordnung der Feperlichkeiten, pkichtungen des Sides Zweisel und Unruhe zu verbreis unter denen die Sidesleistung vor sich gehen sollte und ten, gegen den Zweck seiner Absorberung Mistrauen die vorzüglich in zweckmäßiger Vorbereitung des Volkes zu erwecken und das Volk durch Vorspieglung vor auf die Wichtigkeit und Würde dieser Handlung des Meligionsgefahren und einer ungewisen Zukunft zu staden, war dieselbe größtentheils im Laufe des Wo. angstigen.

gelent.

tone Och aff haufen mit der Gidesteiftung auf eine und Die Feperlichkeit in dem gangen Kantone am 13ten

Beife der Anfang gemacht, welche für den Erfolg Diefes erften belvetischen Rational-Festes Die glucklich Das Bollziehungsdirektorium der einen und ften Borbebeutungen abgeben konnte. Unter untruglis att den Meufferungen einer feften Anhanglichkeit an Die neue Ordnung ber Dinge , fo wie unter ben froheften hofnungen der Zufunft ward die Feyer beffelben fo wohl von der Stadtgemeinde als von den Landge-Bufolge bem 4ten Artitel bes Gefetes vom raten meinden mit Burde und Anftand begangen und burch Heumonat über Die allgemeine Leiftung bes Burgerei, teine Ereignis entgegengesetzter Urt geffort. In Den

Deumonat über die allgemeine Leistung des Bürgereis teine Ereignis entgegengesehter Art gestört. In den des sollen euch die Berichte der Regierungs. Statthals Disstricten des kantons haben sechstausend fünf hunster von dem Hergange dieser Feperlickseit in den verschiedenen Kantonen durch das Bollziehungs. Direkto. dert siedenzig und sechs eidessähige Bürger, und zwar rium mitgetheilt werden.

Benn diese Mittheilung dis dahin noch nicht erschen waren, nach Vorschrift desselben geschworen.

Benn diese Mittheilung dis dahin noch nicht erschließe sie waren, nach Vorschrift desselben geschworen.

Bicht so ungestört noch so allgemein befriedigend gieng die Sidesleistung am inten August im Kanton die in mehrern Kantonen die Sidesleistung unterbrochen und verlängert haben, theils die späte Rücksehr der unt dieselbe in den Stadtgemeinden abzehalten wurde, Allpenhirten in die Gedirgsthäler, und dann anch die id wie das freudige Zuströmen des Bolkes in den unausweichliche Langsamseit einer von jeder Gemeinde berden Districten Lenzburg und Brugg und in den einzuholenden Arbeit an diesem Aussichen Schuld, mehresten Gemeinden der den Districte, das einzuholenden Arbeit an Diefem Aufschube Schuld, mehreften Gemeinden der bren übrigen Difteitte, bag und erst ist sieht sich das Vollziehungs Direktorium weitaus die größre Anzahl der Burger diese hand-im Stande, über die Vollstreckung jenes Gesetzes euch lung in ihrem wahren Gesichtspunkte betrachteten, als eine vollständige Recheuschaft, und mit derselben das den Ruf des Vaterlandes, um mit seinen Sohnen Anzahl - Berzeichnis der helvetischen Staatsburger, einen feverlichen und ewigen Bimd abzuschließen. Als welche den konflitutionellen Eid geschworen haben, vor lein den Bemuhungen von Uebeldenkenden war es hin lund wieder gelungen über den Sinn und Die Ber-

nate August in nachstebender Anfeinanderfolge ber Auf Diese Beife irre geführt, haben ein Theil ber verschiedenen Kantone vorgenommen und der Burgereid Gemeinde Granichen im Diffritte Narau, Die Gemeinan jedem hauptorte eines Kantons in die hande des de Rued und jum Theile auch Gontenschwpl im Regierungs : Statthalters, an dem hauptorte der Di Distrikte Kulm und die Gemeinden Reitnau und frifte in die hande der Unter. Statthalter, und in allen Uerkheim im Distrikte Zofingen die Eidesleistung aus übrigen Gemeinden in die Sande der Agenten, von fange verweigert, find aber theils von fich aus in furdem um den Frenheitsbaum versammelten Bolte ab iem von ihrer Weigerung juruckgekommen, theils auf bem Wege der Belehrung, dem ficherften um eine Den gten August wurde in bem gefammten Ran- Berirrung wieder gut zu machen, Dabon gurudgebracht,

Berbstmonat vollendet worden. In feinen funf Diftrif-formlichen Schwurd jene Berpflichtungen blos angu-

achtzig Burger geschworen.

unter lauten und unvertennbaren Freudebezeugungen fene Weise auszudrucken. abgelegt. Die Burger eines Rantons, begen Ramen ruhmvollen Andenken voransteht, konnten nicht wohl tons funf und vierzigtausend, sebenhundert und siegleichgultig bleiben, als es um die fenerliche Beschwo- benzehn eidesfähige Burger geschworen. schworen.

gessen, und von vielen Gemeinden in der Austheilung terbach, Aeschi, Bolken, Stein, Burg, und vor der Gaben, die ben dieser Gelegenheit aus dem Gemeind allen andern zu Deitingen im Districte Biberift, ben vermogen ftatt hatte, kein Unterschied zwischen den dem größten Theile der Gemeinden Ramiswyl und Theilhabern befielben und andern helvetischen Burgern Nimliswol, so wie ben der gangen Gemeinde Egertingemacht wurde, jum Beweise, daß fie das Fest der gen im Diftritte Ballftall, ben ben Gemeinden Dulis bruderlichen Gleichheit in der That und Wahrheit gu fen , AByfen, Riedergofigen, Loftorf, Stuflingen und fenern verftunden. Bon ber einmuthigen Gidesleiftung Balterempl, im Diftritte Olten ben dem großten machten allein die Rloftergeiftlichen zu Rheinau und Theile der Gemeinde Geewen und ben den Gemeinden eine kleine Angahl von Burgern im Diftrifte Febral Muglar, Pantaleon, Beinwyl, Breitenbach , Zullmyl, torf, bende aus Religions. Bedenklichkeiten eine Aus, hochwald, Meltingen, Feeren, Grindel, Barichwyl nahme; jedoch haben die erstern auf die ihnen gege- und Rumnigen in dem ben Diefer Gelegenheit unborbene Erlauterung des Gides, denfelben am 25ffen Berbft-theilhaft ausgezeichneten Diftritte Dornach ; alle hatmonat mit freudiger Bereitwilligkeit abgelegt; bie leb-ten, jedoch ohne daß irgendwo gewaltsame Biedertern jur Sette ber Wiedertaufer gehorend, hatten festichkeit ober aufruhrerische Bewegungen junt Liorgleich ihren ebenfalls nicht zahlreichen Blaubensgenoffen fchein gefommen waren , den Gibichwur anfanglich in den Kantonen Schaffhausen, Bafel und Bern, verweigert, find aber schneller ober langfamer und nicht fowohl gegen das Wesen und den Inhalt des allein auf dem Wege der belehrenden Burechtweisung, Eides, dem fie vielmehr von Bergen beppflichteten, als welche bennahe überall der Regierungs Statthalter aber gegen die Befchworungsformel eingewendet, in- felbft über fich genommen hatte, ju ihrer Burgerpflicht Dem Diefelbe ihren Religionslehren, Die ihnen weder juruckgelehrt und haben im Laufe Des Augufts ben dem Himmel noch ben der Erde zu schworen er. und Herbstmonats zulest noch am 7ten Weimmonat lauben, zuwieder sen. So wenig nun sonst das Vollzie- Die vorschriftmäßige Eidesleistung vollführt. Rue hungs. Direktorinm irgend eine Abweichung von der wenige Individuen die fich nicht bloß für ihre Berion gesehmäßigen Borschrift des Eides gestattete, so hat berfelben entzogen, fondern barüber bin theils bas daßelbe dennoch Diefer Religions-Parthey fratt eines Bolt jur Beigerung angereist theils durch orinungs-

ten haben demnach drenzehntausend achthundert und geloben aus dem Grunde bewilliget, weil es jedem Glaubensgenoffen fren fteben muß, Die fenerliche Ber-Dhne Ausnahm hingegen ward am izten August beiffung, Die Das Gefet von ihm fodert, in fo fern ber Burgereid im Ranton Bafel nicht allein mit der Gegenstand derfelben der nemliche bleibt, auf eine Ordnung und Anfrand, fondern auch größtentheils feinen offentlich bekannten Religionslehren angemes

Mit Inbegriff diefer geringen Ungahl non anfanglich in der Geschichte unfrer wiedererworbenen Fregheit jum weigernden haben in den funfgehn Diffritten des Ran.

rung derselben zu thun war, haben aus den vier Di- Der iste August war auch der für den Kanton ftriften des Kantons in der vollständigen Anzahl von Solothurn bestimmte, aber in einem beträchtlichen zehntausend funfhindert und vier, theils am Tage der Theile desselben nicht gefenerte Schwörtag. Ein kaum allgemeinen Eidesleistung theils ben gesehmäßigen Ub. von selbst entstandenes, sondern durch verführerische wefenheitsgrunden in einem fpatern Zeitraum ge- Eingebungen erwecktes Migtrauen in die neue Ordnung der Dinge und angstliche Beforgnif von Schmalerung Mit dem nemlichen Erfolg lief die Gidesleiftung der Gewiffenstrepheit so wie von verschiedenen seiner den isten August im gesammten Kanton Zurich ab, Unabhängigkeit gefährlichen Folgen des Eides, hatte wo die verwirrenden Gerüchte, die hier und dort ab einen Theil des Volkes, besonders in den ehemals von fichtlich zu Storung derfelben ausgestreut und berum-frantischen Brieftern bewohnten Gegenden irre geführt, getragen murden, ohne Gindruck und Wirkung blieben und ben einigen Bogerung und anfängliches Ausweis Bielmehr wetteiferten die mehrften Gemeinden unter chen des Gidichwures, bey andern ausbruckliche 28is fich, um durch das Auffere des Festes die Freude und berfetzung gegen denfelben verurfacht. Namentlich war Berglichkeit mit ber an Diesem Lage bem Baterland bies ber Fall ben den Gemeinden Gren ben , Betlach, gehuldigt ward, zu verfunden, woben auch, wie es Seljach, Altren, Commismy! und Riebholg im Diftrifte einem Bolle geziemt, ben bem die Wohlthatigleit jur Golothurn, ben einem Theil ber Gemeinde Biberift, erblichen Tugend geworden ift, der Armen nicht ver- und ben den gesammten Gemeinden Gubingen, Lu-

auf ihrer Weigerung bestunden , ward ber 6te Urtitel tone bren und vierzigtaufend brenfundert fiebengig und des Gesetzes über den Burgereid vollzogen, diefer lege bren eides fahige Burger geschworen. tere auch den Gemeinden Gunsberg und Niederwyl im An dem nemlichen Tage wurde die Eidesleistung Distritte Solothurn, so wie den Gemeinden Erschwyl im Kanton Leman nicht bloß mit überall zuvorkom-

und gwanzig eibesfähige Burger geschworen.

des Festes aufzuklaren suchten; fogar hat man unter des vereinigt hatte, um demselben eine ewige und thnen Greife gesehen, welche zwar ihr Alter und das unverbruchliche Treue zu schworen. würdige Auftritte angehoben. swed einzige Individuen vollzogen zu werden bedurfte faum erwähnungswerthen Anzahl gefunden, von benen

widrige Reden die öffentliche Rube bedroht hatten, bie anfänglich Weigernden von felbft ober auf wiedermußten ben Ernft des Richters erfahren; und an einer holte Ginladung bin von ihrer Berirrung guruck, und eben fo unbedeutenden Angahl, welche bis and Ende mit ihnen haben in ben funfzehn Diftritten des Kan-

und Bufferach im Diffrifte Dornach wegen einer von mender Bereitwilligkeit, fondern unter lebhaften und Religions Bedenklichkeiten eingegebenen, aber gang un allgemeinen Ergieffungen der Freude gehalten. Was gulafigen Bedingung beffelben, jum zwentenmale abges irgend nur durch Anordnung fenerlicher Buge, Dufit forbert und bann auch porschriftmäßig von ihnen ge- und vaterlandische Gefange ober auf andere Weise zur leiftet. Insgesammt haben in ben funf Diftriften bef Berschonerung Des erwunschten Festes bentragen tonn. Rantons Solothurn, eilftausend zwenhundert und ein te, war nicht allein in den zahlreichern und beguterten Gemeinden sondern durchgehends veranstaltet und der Obgleich im Ranton Bern die Antundigung des Bur. Tag unter frolichen Tangen und Luftfeuern geendigt, ohne gereides bennahe allgemein unter irrigen Vorstellungen und daß die einstimmige Freude durch widrige Ereigniffe Beforgnifen empfangen ward, fo wurde berfelbe bennoch getrubt ober Sitten und Unftand verlett worden maam 17ten August im gesammten Kanton geleistet , ren, Daben haben sich in tem gesammten Kantone ohne bag irgendwo eine ganze Gemeinde sich biefer so wenige Weigernde vorgesunden , daß sie kaum als feperlichen Sandlung entingen hatte. Auffallend that eine Ausnahme bemerkt zu werden verdienen. Drenfig tig haben ju diesem Erfolge die Bemuhungen ber Beift. und viertaufend vierhundert und vierzig Burger gaben lichen mitgewirft, indem fie die Begriffe des Bolfce an diesem Tage den ruhrenden Anblick einer brider, zu berichtigen und daffelbe über den eigentlichen Sinn lichen Familie, die fich um den Altar des Baterlan-

Gefet, nicht aber ihre Vaterlandsliebe von Diefer Bur- Um 19ten August gieng die Gidesleiftung im Kangerpflicht frensprach und die ihren Mitburgern beren ton Frenburg überall mit Unftand und Ordning, Butrauen fie befaffen, mit einem erwahnungswerthen und unter ben Musdrucken einer freudigen Erfullung und nutlichen Benfpiele vorangiengen, allein in vielen bes Gefetes vor fich. Zwar hatte bas fur feine un-Gemeinden, namentlich ber Diffritt Langenthal, Bu geftorte Religiondubung angftlich beforgte Bolf uber ren, Oberfeftingen und Zollitofen, haben in großerer das Berhaltnif derfelben gu ber neuen Ordnung ber oder geringerer Anzahl einzelne Burger, die Eideslei. Dinge, hin und wieder Zweifel und Unruhe über Gesftung verweigert und auch wohl ruhestorende und straf fahren, welche derfelben bevorstunden gefaßt, allein Bahrend dem das diese wurden ohne Muhe durch das vflichtmäßige und Bollziehungs Direktorium einerseits über diese lettern, nachahmungewurdige Benehmen feiner Geiflichen gefo wie über die Answieglung zur Eidesweigerung eine hoben, benen ber Bischof von Lausanne, Johann Bap-gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung voruehmen tist Odet burch einen am zien August erschienenen ließ, hat sich dasselbe durch diese und gleichzeitige und von dem Benfall des Bollziehungs. Direktoriums Falle der Art in andern Kantonen veranlaßt gefunden, begleiteten Hirtenbrief, der jur Beruhigung der Ges ben 6ten Artifel des Gesetzes, welcher den Berluft der miffen abzweckte, mit einem wirksamen Benspiele in burgerlichen Rechte nicht fo mohl als Strafe , fondern feinem Rirchfprengel vorgieng. Rur Die Gemeinde bielmehr als eine natürliche Folge der Gidesweigerung Muschels im Diffritte La Boche hatte fich eine Abweibestimmt, in Anwendung zu bringen. Es ift Dies chung von ber gefetymäßigen Borfchrift bes Cibes erburch feinen Beschluß vom sten Berbsimonat geschehen, laubt und benfelben anfänglich mit Vorbehalte bes tawodurch den Regierungs. Statthaltern eine neue Auf. tholischen apostolischen Glaubens, und unter formlicher forderung an alle Weigernden und ben fortwahrender Verwahrung gegen Die Obliegenheit des vaterlandischen Weigerung berfelben ihre Entfegung vom Genuffe Des Militardienftes gefdmoren ; eine Gidesleiftung Die bon Gemeineigenthums, die Unterfagung aller Gewerbe, Dem Bollziehungs Direttorium als unzuläfig und nicht. Die damale nur einem helvetischen Burger ju betreiben geschehen erflart werden mußte, und baber auch am gestattet waren, und die Ausschließung von allen übri. 7ten Weinmonat ohne Zusatz und nach dem Willen gen burgerlichen Rechten anbesohlen ward. Jedoch des Gesetzes wiederholt ward. Ubrigens hatten sich nur kamen, ohne daß dieser Beschluß anders als gegen in wenigen Gemeinden Weigernde, und diese in einer

auch auf eine neuerdings geschehene Aufforderung, ihrersverschiedenen Distrikten des Kantons abgelegt wurde, Burgerpflicht Genuge gethan, und gleich den in be die ungleiche Stimmung des Bolles, das nach dem trächtlicher Menge von den Alpen juruckgetommenen Berhaltniffe feiner Bereitwilligkeit dazu aufgefordert Burgern in einem fratern Zeitraume geschworen wur ward, ju erkennen und zugleich einen Bentrag jur de, insgesammt in ten golf Diffriften des Kantons Geschichte jener unseligen Ereigniffe geben. Rachdem son neunzehntaufend neunhundert funfzig und feche am 18. August durch den Volksauflauf im Fleden

etbesfähigen Burgern.

in dem größern Theile deffelben mit Ruhe und Auftant 20, August bis jum 2. herbstmonat im Diftritte Arth theils aus Unwissenheit eutstandene, theils von Nebel Schwyz gieng die Fenerlichkeit am 23. August einmüsgesinnten absichtlich erregte Unruhe des Volks so viel thig zu Gersau und am 14. Herbstmonat in den übris demirkt, das im Distrikte Thun die Gemeinde Sigris gen Genteinden; nach der früheren Weigerung von woll, im Distrikte Assicht, die Gemeinden Reichenback, Schwyz, Brunnen, Sattel und Steinen, vor sich; Aeschi und Spiehz, im Distrikte Interlaten die Ge im Distrikte Stanz machten die Gemeinden Hergisch meinden G'steig und Grindelwald, und im Districts wil und Engelberg, durch ihre schon am 24. August Oberstummenthal die Gemeinden Zwensimmen und vorgenommene Sidesleistung, von den übrigen Sinstigen, einige gang, die mehrsten nur zum Theile, wohnern des Diftrictes, welche dieselbe erst am 7. brenfig und zwen Burger gefchworen.

besleiftung im Rantone 28 ald fratten ihren Anfang. fabige Burger eingefunden. Noch find die Auftritte, welche diefelbe unterbrochen, Um 12. August ward der Bürgereid im Kantone und endlich einen Theil Diefes Kantons gum Schauplate Baben auf eine im Allgemeinen befriedigende Weife bes Krieges und der Berwustung gemacht haben, in geleistet. Jedoch machten die Weltgeiftlichen und Raallzulebhafter Erinnerung, als daß sie hier dargestellt puziner in der Gemeinde Bremgarten hievon eine zu werden bedürfen; auch sieht der Abfall des Bolles Ausnahme, indem sie denselben nach der gesetzlichen in den Distrikten Stauz und Schwytz mit dem Eid-Formel zu schwören verweigerten, und sich daben auf schwure nur in so fern im Zusammenhange, als der, eine vom geistlichen Rathe des Bischoffs zu Konstauz felbe Die Beranlaffung ju einem lange ber porbereiteten am 11. August ergangene Weising beriefen. Es batte Ausbruche abgab, indem er die Feinde der neuen Ord- nemlich der letztere alle Geistliche seines helvetischen nung der Dinge zu einer entscheidenden Erklärung no. Kirchsprengels aufgefordert, zu der geschmäßigen Eithigte. Von seinen Priestern gesissentlich in Unwissen deskormel noch den Zusaß "unnachtheilig der kathobeit und von seinen Veherrschern durch alle Kunste der lischen Religion" zu machen, eine Aufforderung, wel-Anführung bes Zeitpunktes Da ber Burgereid in Den ziehungs. Direktorium jugeben tonnen, bag mit bes

Schwyz ergangenen Lofungszeichen zu der Emporung, Bom 20 bis jum 25sten August ward die Gibeslei die am 9. herbstmonat im Districte Stanz ihr blutifung im Ranton Dberland angeordnet, und auch ges Ende erreicht hat, ward die Eidesleiftung vont Indessen hatten schiefe Borstellungen über gehalten, wo ein Theil von der Gemeinde des haupt-Bebeutung und Berpflichtungen des Eides, und einelortes fich anfänglich derfelben weigerte; im Diftricte unter mehr oder weniger unordentlichen Auftritten Die Weimmonat in Gegenwart des Regierungsftatthalters Eidesleistung anfänglich verweigerten, und in den zwer vollzogen, eine bemerkenswerthe Ausnahme; ruhig letztern Gemeinden wirklich aufrührische Bersuche und ordnungsmäßig lief sie am 24. und 26. August im gemacht wurden; sogar haben sich an mehr als einem Distrikte Andermatt, so wie auch an letzterem Tage Orte öffentliche Beamte unter der Auzahl von Wei- im Distrikte Altdorf, in der Gemeinde des Hauptortes geruden befunden. Allein überall war die Berwirrung felbst aber erft am 14. Weinmonat ab; am 26, und nur von kurger Dauer und murde großtentheils ohne 30. August ward diefelbe auf gleiche Weise im Dis wiederholte Aufforderung und fremwillig wieder gut ge. strifte Bug, am 3. herbstmonat, nach vorhergegan-Um roten herbstmonat hatten in ben gehn gener allgemeiner Weigerung im Diftritte Ginfiedein, Diffritten Diefes Kantons gehntaufend neunhundert und am 30. Derbftmonat im Diffritte Garnen gehalten. Insgesammt haben fich an den verschiedenen Chenfalls am zoften August, aber unter Borbedens Schwortagen aus den acht Diftritten bes Kantons tungen, Die nichts gutes vertundeten, nahm Die Gi-fechezehentaufend zwenhundert neunzig und funf eides

Demagogie im Wahne der eignen herrschaft unter-che nicht wenig zur Anfachung des blinden Religions-halten, konnte Dieses an die Wildheit eines roben eifers im Kantone Walbstatten und mehr ober minder Naturffandes gewöhnte Bolt die Bande einer gefestigur Bennruhigung einiger anderer Kantone bengetragen chen Ordnung nicht wohl ertragen und hat fich, ver- bat, und erst nachdem ihre schabliche Wirkung durch schlossen gegen jede Stimme ber Warnung, in sein uns keinen Wiederruf fich wieder gut machen ließ, zuruckaufhaltsames Berberben gesturgt. Endeffen tann Die genommen worden ift. Allein niemals hat Das Boll-

vorgefchriebenen Eidesformel, deren Inhalt ein Kon-theilfreven gelauterten Denkart und wahrhaft baker stitutionsartifel vorgezeichnet, und die das Gefet, ohne landischer Gestinnungen ben dieser Gelegenheit befestig Sinsicht auf kirchlichen Glauben und Religionsparthen, ten. Dennoch haben theils eigene Unbekanntheit mit für alle helvetische Bürger gleichformig bestimmt hatte, ben neuen Berhaltniffen, die gewöhnlichste Quelle des eine Weranderung vorgenommen oder derfelben eine Migtrauens, theils fremde Aufreizung aus den Grenz-Bedingung hinzugefügt wurde, die ein grundloses und Kantonen Waldstädte, Aargau und Bern, fo wie von durch alle offentliche Maagregeln beschamtes Miß-einer anderen gang unerwarteten Seite ber, die Betrauen in die Verfügungen der ersten Gewalten ver-wohner einiger Diftritte, wo der haufige Aufenthalt rieth. Auch ist überall, wo eine folche gesetwidrige frankischer Priester ohnedies schadliche Eindrücke hin-Eidesseistung durch das Versehen der Beanten wirk-terlassen hatte, nicht allein zu Ablehnung des Eidlich statt gefunden hatte, dieselbe als ungultig und schwures, sondern seibst zu offenbarer Widersetzlichkeit nicht geschehen betrachtet und neuerdings abgefordert und gewaltthätigen Auftritten hingerissen. Ein sehr nicht geschehen betrachtet und neuerdings abgefordert und gewaltthätigen Austritten hingerissen. Ein sehr worden. Dieser Vorschrift zusolge wurden die Geistgeringer Theil der Gemeinden Sisson und Malters lichen der Gemeinde Bremgarten zur unbedingten im Distrikte Luzern, die Gemeinden Merenschwand,
Schwörung des Bürgereides angewiesen, und haben Benzischwoll und Müllau im Distrikte Hochdorf, und
denselben auch am 7 Herbstmonat, nach dem Willen ein Theil der Gemeinden Oberkirch, Schenken und
des Gesehes, öffentlich abgelegt. Die Kloskergeistlichen Genensee im Distrikte Sursee, verweigerten zwar
von Muri hingegen, und namentlich die von dort aus anfänglich, sedoch ohne irgend eine Störung der
gesehten Pfarrer zu Muri, Bünzen und Voswyl, öffentlichen Ruhe, die Eidesseistung, sind aber auf
nicht zusrieden sür sich selbst von der gesetzlichen Vorschenken Vorschenken Vorschenken Vorschenken Vorschenken von
der gesetzlichen Vorschenken Ruhe, die Eidesseistung, sind aber auf
nicht zusrieden sür sich selbst von der gesetzlichen Vorschenken Vorschenken Ruhe, die Eidesseistung zur Ersüllung ihrer
schrift abzuweichen, haben sogar von den Kanzelln Fürgerpslicht bereit geworden. Nicht so die Gemeinzbas Nott zur senersichen Vorbas Nott zur senersichen Vorben Kanzelln Fürgerpslicht bereit geworden. Nicht so die Gemeinzbas Nott zur senersichen Vorbas Nott zur senersichen Vorben Kunten. Das Volt zur feverlichen Vorbehaltung der katholischen den Anutwol, Winikon und Triengen, im Diftrikte Religion und ihrer Rechte aufgefordert, indem fie ihm Surfee, welche auf ihre am allgemeinen Schwörtage Diese Bedingung des Eidschwures, ohne welche der-einstimmuig geschehene Beigerung, durch eigens dazu selbe nicht geleistet werden sollte, zur Gewissenspsicht abgesandte offentliche Beamten von neuem zum Side machten und die Einruckung des Zusabes in die Ver-aufgefordert, die Aufforderung mit lauten Ausbruchen balprozesse der Verhandlung ausdrücklich verlangten. des Ungehorsams und Mishandlung der letteren be-Nachdem durch das pflichtwidrige Betragen der Agenten antworteten. Noch straswürdiger haben sich, außer biefer Gemeinden die Eidesleiftung wirklich so vor sich Großendietweil, Altburen, Fischbach, Sct. Urban, gegangen war, ist derselbe am 7. Weinmonat durch Pfassenau und Rogliswyl, alle übrige Gemeinden des den Regierungsstatthalter des Kantons von neuem vor-Districtes Altishofen betragen, indem sie ben den genommen, und auch zum Beweise, daß es lediglich wiederholten Versuchen zu ihrer Belehrung und Zuverführt ward, von dem Volke mit ruhrender Bereit-rechtführung gewaltsame Angriffe auf offentliche Be-willigkeit, von den Klostergeistlichen aber nicht ohne amte wagten, den Unterstatthalter des Distriktes auf ? Widerrede unbedingt und gesetzmäßig vollstreckt wor heftigste mighandelten, und endlich mit den Waffen den. Ueberdies hat fich das Bollziehungs-Direktorium in der Sand in offenbare Emporung ausbrachen. Ohne in dem Falle gesehen, den einen dieser Geistlichensich so weit zu vergehen, haben noch im Districte seiner Stelle zu entsetzen und zwey andere der richter-Billisau die Gemeinden Etiswyl, Gentnau, Alberdlichen Behörde zur Beurtheilung zu übergeben. Inwyl und Schöz wiederholt und unter unruhigen Bedem gefammten Kantone ift ubrigens tein Benfpiel wegungen, die Gemeinden Budisholz, Wohlhaufen und einer geschehenen Berweigerung vorhanden, und in den Wertenstein, im Distrifte Auswyl, und die Gemeinde funf Distrikten besselben der Gidschwur von zwolf Flubli, im Distrikte Schupfheim, die Eidesleiftung antausend funszig und acht Bürgern abgelegt worden. sangs verweigert: so wie aber, durch die Erscheinung Sensalls am 22. August gieng die Feyerlichkeit der bewassneten Macht, Ordnung und Ruhe in den in dem größeren Theile des Kantons Luzern unge-Distrikten Sursee und Altishofen, und zwar ohne hindert und mit erwünschtem Ersolge vor sich, nachdem Widerstand, hergestellt, und die ausgezeichnetesten bren Tage früher die Gemeinde des Hauptortes dieselbe Storer derselben der strafenden Gerechtigkeit überlie unter den frohesten Aeugerungen und auf eine der fert waren, haben alle weigernden Gemeinden, die Würde des Festes angemessene Weise begangen hatte. letteren am 5. Herbstmonat, und insgesammt aus Ausgezeichnet war in Diesem Kantone bas Betragen ben neun Diftritten bes Kantons ein und zwanzig Der Beiftlichen, welche durch Lehre und Benfpiel alle taufend drephundert drenfig und zwep eidesfähige Bur entstandene Zweifel des Volkes unermudet zu heben ger geschworen. Uchten, und ihren wohlerworbenen Auf einer vorur- Ordnung, Anstand, und laute Freude herrschte

unter dem am 23. August an den sieben Hauptorten der state und Sentis, und so unverkenndar die Bearbeit Districte zur Eidesleistung versammelten Bolke des Kantung von Seite der nahen Einsiedler Flüchtlinge, ganz tons Thurgau, wo die Feyer dieses Tages durchge besonders aber der Einstlich der versührten und verführends auf eine festliche Beise veranstaltet und ohne irgend renden katholischen Geistlichkeit des Kantons selbst war, eine Störung durch widrige Ereignisse begangen ward. so ist es der wachsamen Thätigkeit und dem Psichteiser Iwanzig tausend und neunzehen Bürger haben an der öffentlichen Beamten dennoch gelungen, die, vordemselben Tage ihre neu erwordene Frenheit beschworen. züglich ben der lesteren Religionsparthen, daher ents

Am nemlichen Tage wurde an dem entgegenge-standene Spannung zu heben, und unter Benbehaltung fetten Ende der Republik, im Kantone Ballis , der allgemeinen Rube und Ordnung dem Gesetse groß der Bürgereid unter vielfachen Beweisen von Treueltentheils willige Folgeleistung zu verschaffen. Von die und Anhanglichkeit an die neue Ordnung ber Dinge fer nahmen fich aber die Gemeinden Mels, Wilters geleistet. Unter dem Borgange ihres Bifchofs bat-und Guerten im Diftrifte des ersteren Ramens, Die ten ben dieser Gelegenheit die Geistsichen des Kantons Gemeinde Reutti im Distrifte Berdenberg, und ein ein nicht unwirksames Benspiel vaterlandischer Gesin-Theil der Gemeinde Ruti im Distrifte Schwanden, nungen und eines thatigen Gemeingeistes gegeben. und zwar die Gemeinden Mels und Reuti unter wirk-Auch ward der ruhige Hergang des Festes nirgends lich aufrührerischen Bewegungen, die übrigen durch als in der Gemeinde Zermatt des Distrifts Stalden, bloffe Berweigerung aus. Diese letzteren kehrten auch und selbst da nur durch eine vorübergehende Unordnung, sogleich zu ihrer Pflicht zuruck; da hingegen iene benden deren ungeachtet die Eidesleiftung vollzogen ward, un-Gemeinden erft am 3. und 14. Herbstmonat, auf die terbrochen. Eine kleine Angahl von Weigernden hat erfolgte Wiederherstellung der Rube im Kantone Sentis, fich der Rechte, die das Baterland nur gegen die den Burgereid schwuren, und die Urheber der ord-Uebernahme von Pflichten zugestehen kann, verlustig nungswidrigen Auftritte zur verdienten Strafe mußten gemacht; aber die betrachtliche Menge von Alpenhirten, gezogen werden. Zu diesen Ereignissen hatte das schon die erst nach ihrer späten Rückkehr in die Winterwoh- oben angedeutete Benehmen der katholischen Geistlichnungen dem Gesetze ein Gnuge leisteten, war Urfache, feit, besonders in den Distriften Schanis und Mels, daß die allgemeine Vollziehung desselben nicht vor dem nicht wenig bengetragen, indem fie, die Kapuziner von 12. Wintermonat zu Stande gebracht war. Mit In-Mels an ihrer Spike, dann auch die Kapuziner von begriffe dieser letteren haben in den zwolf Districten Napperschwyl, die Klostergeistlichen von Neu Sct. Jodes Kantons Wallis fünfzehentaufend einhundert zwan-hann und bennahe die gesammten Weltgeiftlichen der ig und feche eidesfähige Burger gefchworen. und sechs eideskähige Bürger geschworen. katholischen Kirche, Gewissensunruhe und Mißtrauen Nom 26. August bis zum 2. Herbstmonat ward absichtlich unter dem Volke verbreiteten und, vom Ge-

die Siesleistung im Kantone Bellinzona mit einer setze aufgefordert, den Bürgereid entweder gar nicht, des Gegenstandes würdigen Feyerlichseit in zahlreichen oder, nach den Eingebungen ihrer Bischöffe von Kon-Bersammlungen gehalten, woben ein der neuen Ord-stanz und Ehur, mit dem vorschriftwidrigen und des mung anhängliches Bolt nicht sowohl der Ausstrelande gion und Ehur, mit dem vorschriftwidrigen und des mung anhängliches Polten, als vielmehr seinem eigeseines Gesetzes zu gehorchen, als vielmehr seinem eigeseinen Borbehalte seiner Unschällichseit für Reldernen Triede zu folgen schien. Freudig siegen die Alpenschielt war es auch vorzüglich, die das Bollziehungshirten in ihre Thäler herunter, um dem Baterlande, Direktorinm Euch, Bürger Gesetzgeber! zu einer Berdasssie wieder als freue Menschen begrüßten, und ihrer stigung über die den Stischwur verweigernden Ariester neuen Bersassung Treue und Ergebenheit zu schwören zeinzuladen bewogen, und die Erscheinung des Gesetzes und kaum darf die sleine Anzahl von augenblicklich vom 20. Herbstwonat veranlasst hat, wodurch eine Verirreten, welche in diesem Kantone den Bürgereid neue Ausschung der Widerspenstigen anbeschschen gegeben haben, neben der allgemeinen Bollssten die Verbaumung der Widerspenstigen anbeschschen gegeben haben, neben der allgemeinen Bollssten und Wilkein nirgends ist diese ernste Maassregel simmung in Erwähnung kommen. Fünftausend neunzugen Aussähung gekommen, indem erst die größere Anden verschiedenen hiezu ausgesetzen Tagen geschworen. Set. Johann, und am 26. Herbstwonat die Kapuziner

Ebenfalls auf den 26. August ward die Eidesleistung von Mels sich zur unbedingten Eidesleistung verstunden. im gesammten Kantone Linth angeordnet, und auch In den sieden Distrikten des Kantons Linth shaben insenach der Borschrift des Gesetzes, jedoch nicht ohne gesammt achtzehentausend einhundert vierzig und ein Ausnahme, vollzogen. Denn so wenig gunstig die zu dem Eide berufene Burger geschworen.

Einwirkung der gleichzeitigen Borfalle im benachbar- Am 26. August und den darauf folgenden Tagen ten Graubundten, so wie in den Grenzkantonen Wald-gieng die Eidesleistung auch in dem größeren Theile

des Kantons Lugano mit nicht allgemein erwarteter Gemeinden Diepoltsau, Schmitten und Wydnau, Ruhe und Ordnung und unter angemessener Stinnung im Distrikte Unter-Rheinthal, verweigert, und diese Bolkes vor sich. Sinen entgegengesesten Erfolg Beigerung in den Gemeinden Trogen, Oberegg und hatten zwar Uebelgesinnte, deren Wünsche sich besser in den Oberried moch darüber hin mit dem Ausbruche von mit Unordnung und Zerrüttung als mit einem gesetz- Gewaltthätigkeit begleitet. Während dem die Unruhzlichen Zustande der Dinge vertrugen, im Distriktestisser, durch eine von dem Vollziehungs-Direktorium Locarno beabsichtiget, indem sie ben dem Volke, sowohl ergangene Problamation, für die Folgen ihrer Auswiestige der auch in anderen Theisen des Kantons mehr oder gerung bezeugte, machten die Religionslehrer Dieser weniger aufgeregten Religionsbedenklichkeiten die Eides-Kirche im Distrikte Lichtensteig, durch ihr entgegenleistung allgemein bewerkstelligt, und mit Inbegriff der geseizies Betragen, eine ehrenvolle und hier nicht zu vom Auslande Zuruckgekehrten bis jum 15. Weinmonat vergeffende Ausnahme. Dreifig und dreytaufend zweninsgesammt von neuntausend achthundert funfzig und hundert achtzig und zwey eidesfähige Burger haben zwen eidesfähigen Burgern, deren jedoch wenigstens in dem Kantone Sentis geschworen. eben so viele sich außer ihrem Baterlande befinden, Bey biefer Darstellung des ersten helvetischen Burvollzogen ward.

über seine gegenwärtige Lage als über die Aussichten gelung auf ftrengte verantwortlich gemacht, und ben der Zukunft, mancherlen Besorgnisse zu erwecken, undsfortdauernder Emporung des Schutzes der Gesetze verden Befehlen der Regierung durch Zweifel über ihrestustig erklart wurden, vermochte die schnelle Bewass Alechtheit, so wie über das Bermögen, sie durchzusetzen, nung der ruhig gebliebenen Theile des Kantons und alle Achtung zu entziehen versuchten. Um diesen rube-bas Einrucken Dieser Truppen in die abgefallenen Geftorenden Unternehmungen zu begegnen, hat das Voll-meinden Ordnung und Ruhe überall und in kurzem ziehungs-Direktorium durch; eine am 4. Gerbstmonatwieder berzustellen, worauf denn die Verhaffung der erschienene Proklamation die Bürger des Kantons Lu-Aufwiegler vorgenommen, und unter allgemeiner gano auf die Gefahren der Berfuhrung die sie umga-Ruckehr der Pflichtvergessenen die Eidesleistung bis ben, so wie auf ihre Folgen aufmerksam gemacht und jum 12. herbsmonat im gesanten Kantone vollzugleich die erforderlichen Maagregeln, im dem Ge-bracht ward. Ben bem unverkennbaren Antheile, den fete Gehorfam und Unterwerfung zu verschaffen, an-Die katholische Geiftlichkeit des Landes an den gefetzgeordnet, wodurch denn auch die öffentliche Rube un-widrigen Aufwitten hatte, und den unter anderen eine gestört erhalten und ungeachtet des anfänglichen Zau-hartnäckig fortgesetzte und ben mehreren derselben erft dernis ivriger Berggemeinden im Diffrikte Locarno und durch das Berbannungs-Dekret bezwungene Eideswei-

gerfestes, die Euch, Burger Gesetzeber! init den ver-Froh und fenerlich wurde das Bundesfest am 30. Schiedenen Zeitpunkten, den begleitenden Umständen Angust in acht Distrikten des Kantons Sentis ohne und dem Erfolge desselben bekannt machen soll, hat Ausnahme, in den funf übrigen Diftriften aber nur bas Bollgiehungs = Direftorium bon bem Benehmen jum Theile begangen. Als ein Ueberbleibsel der un-feiner stellvertretenden Beamten ein ehrenvolles Zeugmittelbaren Volksregierung hatte fich nemlich der Par-nif abzülegen. Zwar habt ihr einige derselben, auf thengeift, wodurch ehedem die Ruhe dieses Landes nicht welche Euere Aufmerkfamkeit durch besondere Ereigfelten erschüttert ward, mit einem heuchlerischen Re-niffe gerichtet worden, dem Benfalle und der Dankligionseifer verbunden, um die Einwohner diefer lette-barkeit der Nation bereits offentlich bezeichnet; allein ren Diftritte auf Abwege ju fuhren, und theils jubis auf wenige Ausnahmen von Unterbeamten, Die einer entschiedenen und hartnackigten Berweigerung bes mehr aus Unwissenheit als durch irgend eine andere thnen abgeforderten Bürgereides, theils zum wirklichen Urfache hinter ihrer Pflicht zurückgeblieben waren, burch Einsehung neuer Gewalten organisirten und mit haben sich alle ben dieser Gelegenheit um das Baterben Baffen unterftusten Aufflande zu bewegen. Goland verdient gemacht. Ihrem unermudeten Beftrewurde die Sidesleistung von den Gemeinden Bubler, ben, Ordnung und Rube zu erhalten, und durch Sveicher, Trogen und Saif im Distrikte Teufen, richtige Vegriffe über den gegenwartigen Zustand ber bon den Gemeinden Rechtobel, Grub, Wald und Dinge unter dem Volle Liebe zu feiner neuen Ver-Dberegg im Diftritte Wald, bem größten Theile ber fassung zu pflanzen, diefer standhaften Erfulung ihrer Gemeinde Appenzell ausgenommen von dem gesamm-Untspflicht ift es vorzüglich zuzuschreiben, dan die ten Districte dieses Ramens, von den katholischen Fenerlichkeit des Burgeveides in dem weit größeren Einwohnern der Gemeinden Altstetten, Marbach, Reb. Theile ber Republit ihrem Entzwede entsprochen und ftein und Eichberg, so wie von der Gesammtheit ber manche Tausende fest und innig an ihr neu erhaltenes Gemeinden Grugeron und Oberviedt, im Diftritte Ober- und vorher nie gekanntes Vaterla ... gefnupft hat. Benn Rheinthal, und von den katholischen Einwohnern der biefer Erfolg nicht überall in gle...,em Maage vorhan-

Umständen, nicht aber in dem Wefen unserer Revo-fer die Benbehaltung alles in der Republik befindlichen Intion felbst zu suchen. Es sind hindernisse, die mit Getraides nothwendig erfordere, um dem Mangel zujedem Tage wenigerswerden, wenn an die Stelle der vorzukommen, und fo viel möglich die Ankaufe im Bermahrlofung und Migleitung des Volkes, Sorge für Ausland zu verhindern; seinen Unterricht und für seine Aufklarung tritt, wenn Erwägend dag der ziemlich niedere Preis, um web es fich durch die Erfahrung überzeugt, daß Glaubens-chen der Landmann dermalen die Lebensmittel verkauft, frenheit ein geheiligtes Menschenrecht und daß seine alsobald durch die in dem Innern der Republik für Unabhängigkeit kein leerer Name ist, und wenn das andere Theile derselben geschehenden Ankause hoher große Gefühl für Frenheit, das zwar in jedem Men-fleigen murbe; schen wohnt, aber durch eine lange Beherrschung abgestumpft wird, zu einer immer ausgebreiteteren Wirk-

jum Bodenfee haben drenmalhundert vierzig und acht-burgifche verboten fenn. tausend fechshundert achtzig und acht helvetische Bur- 2. Diejenigen die diesem Verbot entgegen handeln, ger den ewigen Bund der Frenheit und Gleichheitsfollen die durch die alten Gefete für die Art von Berbeschworen; eben so viele Arme, um das Vaterland gehen vorgeschriebene Strafen auszustehen haben. zu vertheidigen, wenn es seine Sohne um sich her 3. Der gegenwärtige Veschluß soll dem Ministe beruft. Durch eine seperliche Sandlung hat sich aber Innern zur Vollziehung übergeben, in dem Kanton mals ein Volk, das in den Jahrhunderten allgemei Freydurg bekannt gemacht, und in das Tagblatt der ner Finsternis und Sklaveren die Achtung für höhere gesetzlichen Beschlüsse eingerückt werden. Menschenrechte unter sich entstehen, aber auch wieder verschwinden sah, für immer zu den republikanischen Grundsätzen bekannt, und ist ein neues Glied an die Kette geworden, welche das Schickfal der Bolker umschlingen wird. Durch Sitteneinfalt und Rechtlichkeit geachtet in den Tagen feiner Schwäche und Bestimmung der Bewalt, die berechtigt ift, den Erniedrigung wird ce fich nun um fo viel ehrwürdiger machen, durch die Weisheit feiner Gefeke, durch die Sache der Frenheit wieder nene Siege zubereiten, son zu ertheilen, deren Anhaltung von den Gerichten so wird anch das helvetische Volk an ihren Fortschritzgefodert wird; ten einen glorreichen Antheil nehmen und feinen Ramen in den Jahrbüchern der Geschichte wieder ruhmvoll erfrischen.

Republikanischer Gruf!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Unterftatthalter gerichteten Begehrens gefchehen.

Glanre.

Monffon.

Beschluß vom 9ten Jenner 1799. Derboily das Getraide aus den Kanton Freyburg verlangen.

in das Meuburdische auszuführen. Berichts bes Ministers bes Innern, über das von ver fo lange in Kraft verbleiben foll, bis das gefeigebende schiebenen Grundeigenthumern im Ranton Frendurg Corps über diefen Gegenstand erkennt haben wird. eingelegte Begehrer. den Einwohnern dieses Kantons die Korisening einer ungehinderten Ausfuhr des Getraibed ju gestatten;

den, noch ohne Ausnahme akgemein gewesen ift, sol Erwägend daß die bermaligen Zeitumftande, und find die Ursachen in früheren Zeiten und in zufälligen die ganzliche Entblogung der öffentlichen Vorrathebait

beschlieft, was folgt:

1. Von bem Tage ber Befanntmachung bes gegene famteit unter der helvetischen Nation emporsteigt. wartigen Beschluffes an gerechnet, foll alle Ausfuhr Bom Juraffus bis zum Teffin, vom Leman bis von Getraide aus dem Kanton Freyburg in bas Neuen-

3. Der gegenwärtige Beschluß soll dem Minister des

Lugern den 9 Jenner 1799.

Präsident Oberlin. General-Sekretar Monffon

Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

Befehl zur Gefangennehmung zu geben. Das Bollziehungs-Direktorium auf das dem Juftisherrschaft ber Gerechtigkeit und burch bie vereinigte minister eingegebene Begehren , um einen Ausspruch Rraft seiner vorher getrennten und ummachtigen Stam- uber Die Frage zu erhalten : Welcher Gewalt es zu me ; und wenn neue Rampfe der unübermindlichen tomme, ben Befehl zur Gefangennehmung einer Det

beschließt, was folgt:

1. Die Gefangennehmung einer Perfon auf Begehren der Gerichte soll zufolge eines von dem Distriktsgerichte an den Agenten, und von dem Kantonsgerichte an den

2. Der dazu aufgefoderte Agent oder Unterstatthat Im Ramen bes Direktoriums, ber Generalfekretar, ter foll ben Weibeln des Gerichts anbefehlen, Diefe Gefangennehmung zu vollziehen, und diese follen erfo berlichen Falls befugt fenn, von jedem Gefeize und Ordnung liebenden Burger, kräftige handbietung gu

3. Dem Justit = und Polizenminister ift die Vollzie Das Bollziehungs-Direktorium, nach Unhörung des hung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, der

Luzern den 9 Jenner 1799.

Prafident Oberlin. Der General-Setretar Mouffon